

Allgemeine Verkaufsbedingungen für Erzeugnisse und Leistungen der Elektroindustrie

Vorrangig vor der „Softwareklausel zur Überlassung von Standard-Software als Teil von Lieferungen“ (soweit vereinbart) sowie vor den Artikeln I. bis XIII. der „Allgemeinen Lieferbedingungen für Erzeugnisse und Leistungen der Elektroindustrie“ der ATTEC gelten die folgenden „Allgemeinen Verkaufsbedingungen“:

XIV. Zu II. Preise und Zahlungsbedingungen

1. Die Preise sind EUR-Preise. Die Umsatzsteuer wird in der am Tag der Leistung (bei Anzahlungen: am Tag der Zahlung) jeweils geltenden gesetzlichen Höhe zusätzlich in Rechnung gestellt. Die Preise enthalten keine Zölle oder sonstigen Importabgaben; sie sind vom Besteller zu tragen. Hat der Lieferer ausnahmsweise diese Kosten zu festen Sätzen übernommen, so gehen etwaige Erhöhungen, z.B. durch Gesetzesänderungen, zu Lasten des Bestellers. Die Kosten der Verpackung werden zusätzlich in Rechnung gestellt. Spezialverpackung bleibt Eigentum des Lieferers und wird zu Mietsätzen auf der Basis von Selbstkosten berechnet; sie ist unverzüglich und frachtfrei an den Lieferer zurückzusenden.
2. Die Zahlungen sind ohne jeden Abzug frei Zahlstelle des Lieferers in EURO zu leisten, und zwar wie folgt:
 - 2.1. Bei Geschäften mit einem Auftragswert bis zu EUR 5.000,00 bei Versandbereitschaft und Erhalt der Rechnung.
 - 2.2. Bei Geschäften mit einem Auftragswert über EUR 5.000,00 und einer Lieferfrist bis zu drei Monaten
1/3 des Auftragswerts bei Bestellung
2/3 des Auftragswerts bei Versandbereitschaft.
 - 2.3. Bei Geschäften mit einem Auftragswert über EUR 5.000,00 und einer Lieferfrist von mehr als drei Monaten
30 % des Auftragswertes bei Bestellung
30 % des Auftragswerts bei Ablauf des ersten Drittels der vereinbarten Lieferfrist
30 % des Auftragswerts bei Ablauf des zweiten Drittels der vereinbarten Lieferfrist
10 % des Auftragswerts bei Versandbereitschaft.
 - 2.4. Lieferungen und Arbeiten, für die bei Bestellung keine vorläufige Abschlusssumme festgelegt werden kann, behält sich der Lieferer vor, je nach Umständen eine Anzahlung bei Bestellung und Abschlagszahlungen während der Dauer der Ausführung nach Maßgabe der angefallenen Kosten anzufordern. Anzahlungen und Abschlagszahlungen werden nicht verzinst.
 - 2.5. Die Lieferfrist beginnt am Tage des Eingangs der Anzahlung sofern die sonstigen hierfür zur Anwendung kommenden Vertragsbedingungen erfüllt sind.
3. Bei Zahlungen aller Art gilt als Erfüllungstag der Tag, an dem der Lieferer über den Betrag frei verfügen kann.
4. Bei Überschreitung der Zahlungstermine treten, ohne dass es einer besonderen Mahnung bedarf, die Verzugsfolgen ein. Unbeschadet anderer oder weitergehender Rechte und Ansprüche werden jährlich Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz geschuldet.
5. Kommt der Besteller mit der Zahlung des Preises in Verzug, ist der Lieferer berechtigt, die Herausgabe der Ware und Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen (siehe auch Artikel III. "Eigentumsvorbehalt"). Im Falle des Verzugs – insbesondere bei Zahlungseinstellung, Nachsicherung eines Vergleichs oder Moratoriums – werden sämtliche Forderungen des Lieferers sofort fällig.
6. Der Lieferer ist berechtigt mit allen Forderungen, die ihm (oder den Gesellschaften, an denen die ATTEC Automation GmbH, unmittelbar oder mittelbar mit Mehrheit beteiligt ist) gegen den Besteller zustehen, diese gegen alle Forderungen aufzurechnen, die der Besteller gegen den Lieferer oder eine der vorbeschriebenen Gesellschaften hat. Auf Wunsch wird der Lieferer dem Besteller eine Liste dieser Gesellschaften übersenden.

Gegen Forderungen des Lieferers darf der Besteller nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen aufrechnen.

XV. Zu III. Eigentumsvorbehalt

1. Be- und Verarbeitung des Liefergegenstandes erfolgen für den Lieferer, ohne ihn zu verpflichten. Für den Fall der Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung (zusammen: „Verarbeitung“ und entsprechend: „verarbeitet“) des Liefergegenstandes mit anderen, nicht dem Lieferer gehörenden Gegenständen sind sich Besteller und Lieferer bereits jetzt einig, dass der Lieferer – wenn er nicht weitergehende Rechte hat – Miteigentum an den verarbeiteten Sachen (im folgenden zusammen „Neuware“) in Höhe des Anteils erwirbt, der sich aus dem Verhältnis des Wertes des verarbeiteten Liefergegenstandes zum Wert der übrigen verarbeiteten Ware zum Zeitpunkt der Verarbeitung ergibt. Der Besteller verwahrt die Neuware für den Lieferer mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns.

2. Veräußert der Besteller den Liefergegenstand oder Neuware, so tritt der Besteller hiermit dem Lieferer bereits jetzt seine Forderungen aus der Weiterveräußerung gegen den Kunden mit allen Nebenrechten – einschließlich etwaiger Saldoforderungen – sicherungshalber ab. Die Abtretung gilt jedoch nur in Höhe des Betrages, der dem vom Lieferer in Rechnung gestellten Wert des verarbeiteten Liefergegenstandes entspricht. Der dem Lieferer abgetretene Forderungsanteil ist vorrangig zu befriedigen.

Bis auf Widerruf ist der Besteller zur Einziehung der abgetretenen Forderungen aus der Weiterveräußerung befugt. Der Besteller ist auf Verlangen des Lieferers verpflichtet, unverzüglich seine Kunden von der Abtretung zu benachrichtigen und dem Lieferer die zur Geltendmachung der Rechte gegen den Kunden erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen auszuhändigen.

3. Soweit der realisierbare Wert aller Sicherungsrechte, die dem Lieferer zustehen, die Höhe aller gesicherten Ansprüche um mehr als 10 % übersteigt, wird der Lieferer auf Wunsch des Bestellers einen entsprechenden Teil der Sicherungsrechte freigeben; dem Lieferer steht die Wahl bei der Freigabe zwischen verschiedenen Sicherungsrechten zu.
4. Etwaige Kosten des Inkasso trägt der Besteller. Er hat auf seine Kosten alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um eine Beeinträchtigung oder den Verlust der dem Lieferer an dem Liefergegenstand oder Neuware zustehenden Rechte zu verhindern. Der Lieferer hat bei Nichteinhaltung der Verpflichtungen des Bestellers aus Artikel III. und XV. Anspruch auf Schadensersatz.

XVI. Zu VI. Aufstellung und Montage

Für Lieferungen mit Aufstellung oder Montage gelten vorrangig die Montagebedingungen des Lieferers

XVII. Verantwortung des Lieferers; Beschaffenheit der Lieferung; Mitwirkung des Bestellers

Richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung bleibt vorbehalten. Der Lieferer wird den Besteller unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit des Liefergegenstandes informieren und im Falle des Rücktritts die entsprechende Gegenleistung dem Besteller unverzüglich erstatten.

Zu den nicht vom Lieferer zu vertretenden Umständen zählen auch Schwierigkeiten bei der Beschaffung der für die Lieferung erforderlichen Zulieferungen (einschließlich Rohstoffen) und Leistungen; ebenso Angriffe von außen auf Rechner- oder IT-Systeme, die nach dem Stand der Technik nicht mit technisch und wirtschaftlich vertretbarem Aufwand abgewehrt werden können und die das betroffene Rechner-/IT-System funktional nicht nur unerheblich beeinträchtigen.

Der Lieferer übernimmt keine Garantie für die Beschaffenheit oder Haltbarkeit der Lieferung. Der Lieferer hat Mängel der Lieferung, die er von Dritten bezieht und unverändert an den Besteller weiterliefert, nicht zu vertreten. Unbeschadet weitergehender Verpflichtungen des Bestellers ist dieser im Falle von Vorsorgemaßnahmen zur Abwendung einer außervertraglichen Haftung (z.B. bei Rückrufaktionen) verpflichtet, dem Lieferer auf dessen Wunsch die erforderlichen Informationen über den Verbleib des Liefergegenstandes (insbesondere die Anschriften der Abnehmer) mitzuteilen.

XVIII. Geltung für weitere Lieferungen

Diese Bedingungen gelten, sofern abweichende Vereinbarungen nicht getroffen werden, auch für alle weiteren Lieferungen und Leistungen, die zum oder am gleichen Gegenstand vom Lieferer auf Verlangen und Kosten des Bestellers ausgeführt werden.